

## **Amtsgericht Bonn**

### **Beschluss**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 11.03.2026, 10:30 Uhr,**

**1. Etage, Sitzungssaal W 1.26 (Wilhelmbau), Wilhelmstr. 21, 53111 Bonn**

folgender Grundbesitz:

**Grundbuch von Lessenich, Blatt 761,**

**BV Ifd. Nr. 1**

Gemarkung Lessenich, Flur 2, Flurstück 572, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Ackerland, Alfterer Strasse 63, Größe: 4.536 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Grundstück, bebaut mit Mehrfamilienhaus und 10 Garagen, Gebäude zweigeschossig mit mit ausgebautem Dachgeschoss und ausgebauter Dachspitze, Wohnfläche insgesamt 413 m<sup>2</sup> verteilt auf 7 Wohnungen, weitere Wohnung im Souterrain mit 24 m<sup>2</sup> Wohnfläche, keine Baugenhemigung für diese Wohnung; die Innenbesichtigung ist größtenteils erfolgt, die Wohnungen im Souterrain und der Dachspitze konnten nicht besichtigt werden

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 24.10.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

1.020.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht

spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.